

## Allgemeines

Für die Ausübung des Berufs als Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, Apothekerin/Apotheker ist in Deutschland grundsätzlich die Approbation erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem aktuellen deutschen Studium.

Ist die Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit dem aktuellen deutschen Studium gegeben (in der Regel ist dies bei Ausbildungen aus EU/EWG-Staaten und der Schweiz der Fall), wird bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen wie der gesundheitlichen Eignung, der Straffreiheit und ausreichender deutscher Sprachkenntnisse die Approbation erteilt.

Ist die Gleichwertigkeit des Studiums nicht gegeben, ist eine Kenntnis-/Eignungsprüfung abzulegen.

Für die Erteilung der Approbation ist neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 auch der Nachweis über die Fachsprache Medizin/ Zahnmedizin/ Pharmazie auf dem Niveau C 1 erforderlich.

Die C1-Fachsprachprüfung wird von der jeweiligen Kammer abgenommen.

Bitte reichen Sie uns das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zusammen mit allen erforderlichen Antragsunterlagen per Post ein.

